

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – nicht-öffentl. SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	46. IFRS-FA / 08.02.2016 / 14:45 – 16:45 Uhr
TOP:	04 – IFRS Practice Statement <i>Materiality</i>
Thema:	DRSC-Stellungnahmeentwurf
Unterlage:	46_04_IFRS-FA_DI_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
46_04	46_04_IFRS-FA_DI_CN	Cover Note
46_04a	46_04a_IFRS-FA_DI_ASCG_DCL	DRSC-Stellungnahmeentwurf
46_04b	46_04b_IFRS-FA_DI_IASB_ED-2015-8_43_5a	IASB-Entwurf ED/2015/8_43_05a

Stand der Informationen: 29.01.2016.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA wird der überarbeitete Entwurf einer Stellungnahme (Sitzungsunterlage **46_04a**) zum IASB-Entwurf ED/2015/8 IFRS *Practice Statement: Application of Materiality to Financial Statements* (Sitzungsunterlage **46_04b**) zur Verabschiedung vorgelegt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf endet am 26. Februar 2016.
- 3 In der Sitzung soll zudem diskutiert werden, ob aus Sicht des IFRS-FA ein Anpassungsbedarf in den IFRS-Vorschriften zur Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes besteht. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag von *Sellhorn/Menacher* verwiesen (WPg, 2/16, S.87 ff.). *Sellhorn/Menacher* äußern Zweifel, dass das Practice Statement zur Sicherstellung der adäquaten Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes ausreicht. Aus Sicht von *Sellhorn/Menacher* bedarf es zusätzlich der Einführung von klaren, verbindlichen Vorschriften, auf die sich bilanzierende Unternehmen (und Prüfer) vor allem dann berufen können, wenn unwesentliche Informationen weggelassen werden sollen. Betont wird, dass es nicht den Anreizen von Unternehmen entspricht, unwesentliche Informationen wegzulassen. Sollen Unternehmen künftig tatsächlich



von der Angabe mutmaßlich unerwünschter unwesentlicher Informationen absehen, so wäre aus Sicht von *Sellhorn/Menacher* ein stärkeres Signal, dass unwesentliche Informationen nicht nur unnötig, sondern sogar schädlich und damit unerwünscht sind (z. B. die Formulierung als „shall not“ oder „must not“), effektiver. In ähnlicher Form hatte sich EFRAG bereits geäußert.

- 4 Der IASB hatte ein Verbot der Angabe unwesentlicher Informationen bereits im Rahmen der kurzfristigen Anpassung zu IAS 1 erörtert. Der IASB hält aber ein Verbot für nicht durchführbar. Der IASB hatte gleichwohl in 2014 eine Klarstellung im Rahmen der kurzfristigen Anpassungen zu IAS 1 vorgenommen, dass die Verständlichkeit nicht durch die Angabe unwesentlicher Informationen getrübt werden darf. Der neue, bereits indossierte, Wortlaut der kurzfristigen Anpassungen der Paragraphen 30A und 31 in IAS 1 lautet:

30A Bei der Anwendung dieses Standards und anderer IFRS entscheidet das Unternehmen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Sachverhalte und Umstände, wie es die Informationen in den Abschlussbestandteilen einschließlich der Anhangangaben zusammenfasst. Ein Unternehmen darf die Verständlichkeit seiner Abschlussbestandteile nicht erschweren, indem es wesentliche Informationen dadurch verschleiert, dass es sie zusammen mit unwesentlichen Informationen aufführt oder dass es wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion zusammenfasst.

31. Einige IFRS nennen die Informationen, die in den Abschlussbestandteilen einschließlich der Anhangangaben enthalten sein müssen. Ein Unternehmen braucht einer bestimmten Angabeverpflichtung eines IFRS nicht nachzukommen, wenn die anzugebende Information nicht wesentlich ist. Dies gilt selbst dann, wenn der IFRS bestimmte Anforderungen oder Mindestanforderungen vorgibt. Ein Unternehmen hat außerdem die Bereitstellung zusätzlicher Angaben in Betracht zu ziehen, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten des Abschlusses zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.

- 5 Zudem wird der IASB in seinem Diskussionspapier zum Principles-of-Disclosure Projekt (die Publikation ist gegenwärtig für den März oder April 2016 geplant) eine Anpassung der Definition von Wesentlichkeit in den IFRS-Vorschriften wie folgt vorschlagen:¹

Information is material if omitting, misstating or obscuring it could reasonably be expected to influence decisions that the primary users of general purpose financial reports make on the basis of financial information about a specific reporting entity.

[...]

If information is included within the financial statements without due consideration of whether it could reasonably be expected to influence decisions made by the primary users, it may obscure material information and inhibit a clear understanding of the entity's business and the issues that it faces.

¹ Vgl. auch IASB Agendapapier 11B, April 2015.



- 6 Aus Sicht von *Sellhorn/Menacher* bestehen Zweifel, dass die kurzfristigen Anpassungen in IAS 1 eine effektive Lösung zur adäquaten Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes darstellen. Die Vorschläge, die der IASB im Diskussionspapier zum Principles-of-Disclosure Projekt zur Diskussion stellen wird, wurden in dem Fachbeitrag nicht thematisiert. Dazu zählt auch der Vorschlag des IASB, einen *two-tier disclosure approach* für Anhangangaben einzuführen², welcher die Filterfunktion des Wesentlichkeitsgrundsatzes, d.h. die Angabe von wesentlichen Informationen und Nichtangabe von unwesentlichen Informationen, besser unterstützen soll.

3 Fragen an den IFRS-FA

- 7 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1:

Wie steht der IFRS-FA zu der Sichtweise, dass hinsichtlich der adäquaten Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zusätzlich klare, verbindliche IFRS-Vorschriften vonnöten sind, auf die sich bilanzierende Unternehmen (und Prüfer) vor allem dann berufen können, wenn unwesentliche Informationen weggelassen werden sollen?

Frage 2:

Stimmt der IFRS-FA dem vorgelegten Entwurf der Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2015/8 IFRS *Practice Statement: Application of Materiality to Financial Statements* zu?

² Vgl. auch IASB Agendapapiere 11A und 11B, September 2015.